

---

# Asylgesetz (AsylG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 31a Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Das BFM tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende:

- f. nach Artikel 31b in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden können.

#### *Art. 31b*      Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden der Dublin-Staaten

<sup>1</sup> Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG<sup>3</sup> direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn:

- a. der zuständige Dublin-Staat während längerer Zeit keine Wegweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat der asylsuchenden Person vollzieht; und
- b. die Wegweisung aus der Schweiz voraussichtlich rasch vollzogen werden kann.

<sup>2</sup> Das BFM holt bei den zuständigen Behörden des betroffenen Dublin-Staates die zum Vollzug der Wegweisung notwendigen Auskünfte ein und trifft die erforderlichen Absprachen.

<sup>1</sup> BBl 2013 ...

<sup>2</sup> SR 142.31

<sup>3</sup> Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.